

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Der Abgeordnete Burkhard Jasper (CDU) hatte am 6.05.2015 gefragt:

(Anfrage 33; Drucksache 17/3435, S.17)

Nichtauslastung von Studienkapazitäten

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung hat mit den niedersächsischen Hochschulen Zielvereinbarungen für den Zeitraum 2014 bis 2018 geschlossen. Danach verpflichten sich die Hochschulen, Studiengänge zu einem gewissen Mindestprozentsatz auszulasten. In der Regel müssen die Hochschulen im Studienjahr 2015/2016 eine Auslastung von 70 % und bis zum Studienjahr 2017/2018 von 80 % erreichen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kürzt das Land den Hochschuletat. Die Attraktivität eines Studiums hängt aber nicht nur von Maßnahmen der Hochschule, sondern auch von der Konjunktur und damit den Berufschancen nach der Ausbildung ab. Dabei ist es sehr fraglich, ob es sinnvoll ist, abhängig von der Wirtschaftslage kurzfristig Kapazitäten auf- und abzubauen.

1. Wie kann sichergestellt werden, dass auf konjunkturelle Schwankungen flexibel reagiert werden kann?

2. Ist dies bei den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigt worden?

3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung am 13.05.2015

(Anfrage 33; Drucksache 17/3470, S.55-56)

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung erachtet den kurzfristigen Auf- und Abbau von Studienplatzkapazitäten nicht für praktikabel oder sinnvoll. Die Kapazitätsplanungen des Landes orientieren sich an den Vorausberechnungen der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Kultusministerkonferenz (KMK). Um die absehbaren Bedarfe zu decken, erfolgt im Rahmen des Hochschulpaktes eine jährliche Anpassung der Zahl der Studienanfängerplätze in bilateralen Vereinbarungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit den Hochschulen.

1. Wie kann sichergestellt werden, dass auf konjunkturelle Schwankungen flexibel reagiert werden kann?

Die Hochschulen in Niedersachsen reagieren flexibel auf Nachfrageschwankungen in den Studienfächern. Hierzu sind einerseits hinreichend flexible Rahmenbedingungen geschaffen und andererseits wirksame Anreize gesetzt worden. Hochschulen können jährlich ihre Kapazitäten der Nachfragesituation in Abstimmung mit dem MWK flexibel anpassen. Eine fortlaufende Anpassung an die Nachfrage ergibt sich zudem durch die Vereinbarungen zum Hochschulpakt. Die Hochschulen haben auch ein monetäres Interesse an der adäquaten Inanspruchnahme ihrer Kapazitäten. Neben den Zielvereinbarungen sind dabei insbesondere die leistungsabhängigen Modalitäten der Abrechnung beim Hochschulpakt und die Leistungsbezogene Mittelzuweisung zu nennen.

2. Ist dies bei den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigt worden?

Mit mehrjährigen strategischen Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 spezifizieren Hochschulen und MWK die angestrebten Entwicklungsziele für die einzelnen Hochschulen entlang den Leitlinien des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen. Dazu haben die Hochschulen und MWK u. a. strukturelle Problemfelder in den einzelnen Hochschulen identifiziert, die die Hochschulen i. d. R. innerhalb von drei Jahren hochschulintern lösen sollen. Sofern die Hochschulen diese strukturellen Ziele nicht erreichen, werden die mit den strukturellen Problemfeldern verbundenen Ressourcen (entsprechend dem Grad der Nichtzielerreichung) hochschulübergreifend verlagert. Mit den Hochschulen wurde in diesem Zusammenhang u. a. vereinbart, dass sie ihre Studienstruktur und die Verteilung ihrer Ressourcen so anpassen, dass für alle Studiengänge, die von einer Lehreinheit verantwortet werden, der Quotient von Studienanfängern zu Studienanfängerplätzen bis zum Studienjahr 2015/2016 bei 0,7 oder höher und bis zum Studienjahr 2017/2018 bei 0,8 oder höher liegt. Für Lehreinheiten mit besonderen Rahmenbedingungen (z. B. die sogenannten Kleinen Fächer) wurden Ausnahmen von dieser generellen Zielsetzung vereinbart. Den Hochschulen steht es frei, mit welchen Maßnahmen sie diese Zielsetzung in Einklang mit der Landeshochschulplanung erreichen. Dabei können sie z. B. für die Entwicklung neuer Studienangebote, für die Verteilung der Lehrleistung auf die Studiengänge einer Lehreinheit, für die strukturelle Verteilung der Ressourcen zwischen den Lehreinheiten oder für die Denominationen von frei werdenden Professuren auch ihre Einschätzungen zur Relevanz konjunktureller Schwankungen für die Lehreinheit einbeziehen.

3. Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.